

TPF 2010 11

3. Auszug aus dem Entscheid der Strafkammer in Sachen
Bundesanwaltschaft gegen A. und B. vom 8. Juni 2009 (SK.2008.25)

*Anklagegrundsatz; Inhalt der Anklageschrift bei Fahrlässigkeitsdelikten.
Gerichtbarkeit bei Taten während Auslandflügen; anwendbares Recht.*

Art. 126 Abs. 1, 169 Abs. 1 BStP (Art. 9 Abs. 1, 325 Abs. 1, 350 Abs. 1 StPO),
Art. 97 Abs. 1, 98 Abs. 1 LFG

Der Anklagegrundsatz bestimmt, dass die Anklageschrift die dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlungen in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben hat, dass die Vorwürfe im objektiven und subjektiven Bereich genügend konkretisiert sind. Bei Fahrlässigkeitsdelikten sind sämtliche tatsächlichen Umstände anzuführen, aus denen sich die Pflichtwidrigkeit des vorgeworfenen Verhaltens sowie die Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des eingetretenen Erfolges ergeben sollen (E. 1.2.2).

Bundesstrafgerichtsbarkeit bejaht bei strafbarer Handlung – in concreto Störung des öffentlichen Verkehrs im Sinne von Art. 237 StGB – an Bord eines schweizerischen Luftfahrzeugs im Ausland (E. 1.1). Schweizerisches Recht ist anwendbar (E. 1.3.1).

Principe de l'accusation; contenu de l'acte d'accusation en matière de délits commis par négligence. Compétence en matière d'infractions commises pendant des vols à l'étranger; droit applicable.

Art. 126 al. 1, 169 al. 1 PPF (art. 9 al. 1, 325 al. 1, 350 al. 1 CPP), art. 97 al. 1, 98 al. 1 LA

Le principe de l'accusation dispose que l'acte d'accusation doit décrire les éléments constitutifs des actes punissables reprochés à l'accusé de manière suffisamment précise pour que les accusations soient suffisamment concrétisées tant objectivement que sur le plan subjectif. En matière de délits commis par négligence, il sied d'énoncer toutes les circonstances de fait dont il est censé résulter le caractère illicite du comportement reproché ainsi que le caractère prévisible et évitable du résultat qui s'est produit (consid. 1.2.2).

Compétence du Tribunal pénal fédéral admise en matière d'infraction – en l'espèce entrave à la circulation publique au sens de l'art. 237 CP – à bord d'un aéronef suisse à l'étranger (consid 1.1). Le droit suisse est applicable (consid. 1.3.1).

Principio accusatorio; contenuto dell'atto d'accusa in caso di reati colposi. Giurisdizione in caso di reati commessi durante voli all'estero; diritto applicabile.

Art. 126 cpv. 1, 169 cpv. 1 PP (art. 9 cpv. 1, 325 cpv. 1, 350 cpv. 1 CPP), art. 97 cpv. 1, 98 cpv. 1 LNA

Il principio accusatorio stabilisce che l'atto d'accusa deve definire la fattispecie dei reati punibili rimproverati all'accusato in modo così preciso da concretizzare sufficientemente le imputazioni oggettive e soggettive. In caso di reati colposi devono essere indicate le circostanze effettive da cui risultino la violazione del dovere di diligenza, come pure il carattere prevedibile ed evitabile dell'evento (consid. 1.2.2).

La giurisdizione penale federale trova applicazione in caso di reato punibile – nel caso concreto perturbamento della circolazione pubblica ai sensi dell'art. 237 CP – a bordo di un aeromobile svizzero all'estero (consid. 1.1). È applicabile il diritto svizzero (consid. 1.3.1).

Zusammenfassung des Sachverhalts:

Am 21. Oktober 2004 pilotierten A. als Kommandant und B. als Copilot ein Linienflugzeug mit 165 Passagieren an Bord von Zürich nach Pristina (Kosovo). Bei der nach Sichtflugregeln freigegebenen Landung wichen sie wegen eines sich im Bereich des Pistenanfangs befindenden Wolkenfetzens vom vorgegebenen direkten Kurs ab. Als sie eines anderen, auf dem Rollweg neben der Piste wartenden, Verkehrsflugzeugs gewahr wurden, versuchten sie, ihre Maschine auf die Pistenachse zu bringen. Dabei kam es zu starken Bewegungen um die Längsachse in zunehmend geringer Höhe. Schliesslich wurde ein Durchstart eingeleitet, wobei die linke Tragflächenspitze die Landepiste touchierte und dadurch beschädigt wurde. Die Piloten konnten in der Folge die Maschine sicher auf dem Flughafen landen.

Die Strafkammer sprach A. und B. im Sinne der Anklage der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2 StGB) schuldig.

Urteil des Bundesgerichts 6B_779/2009 vom 12. April 2010: Die Beschwerde wurde abgewiesen.

Aus den Erwägungen:

1.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 336 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 98 Abs. 1 LFG unterstehen die an Bord eines Luftfahrzeuges begangenen strafbaren Handlungen – unter Vorbehalt des hier nicht anwendbaren Absatzes 2 – der Bundesgerichtsbarkeit.

Die Bundesanwaltschaft wirft den Angeklagten vor, durch Verletzung anerkannter Regeln der Luftfahrt gemäss Art. 237 Ziff. 2 StGB fahrlässig den öffentlichen Flugverkehr gefährdet und dadurch Leib und Leben von Menschen in Gefahr gebracht zu haben. Gemäss Anklageschrift ist ein Fehlverhalten der Angeklagten beim Landeanflug auf den Flughafen Pristina Ursache des Zwischenfalls vom 21. Oktober 2004. Das von den Angeklagten pilotierte Flugzeug wurde zum damaligen Zeitpunkt durch die D. AG betrieben und war (...) im schweizerischen Luftfahrtregister eingetragen, weshalb es gemäss Art. 55 LFG als schweizerisches Luftfahrzeug gilt. Die Angeklagten begingen die ihnen als Tathandlung vorgeworfenen Flugmanöver als Piloten im Cockpit der Maschine und damit an Bord eines schweizerischen Luftfahrzeugs, so dass gemäss Art. 26 lit. a SGG i.V.m. Art. 336 Abs. 3 und Art. 98 Abs. 1 LFG die Strafkammer des Bundesstrafgerichts zur Entscheidung im vorliegenden Fall zuständig ist. Gegen die dem Antrag der Bundesanwaltschaft entsprechende Beurteilung durch den Einzelrichter haben die Angeklagten nicht remonstriert (Art. 27 Abs. 1, 3 SGG).

1.2 Anklagegrundsatz

1.2.2 Gemäss Art. 126 Abs. 1 BStP bezeichnet die Anklageschrift unter anderem das strafbare Verhalten, dessen der Angeklagte beschuldigt wird, nach seinen tatsächlichen und gesetzlichen Merkmalen (Ziff. 2). Das Gericht hat nur die Tat zu beurteilen, auf die sich die Anklage bezieht (Art. 169 Abs. 1 BStP).

Der Anklagegrundsatz bestimmt, dass die Anklageschrift die dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlungen in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben hat, dass die Vorwürfe im objektiven und subjektiven Bereich genügend konkretisiert sind (BGE 120 IV 348 E. 2b; 126 I 19 E. 2a). Konkretisiert wird der Anklagegrundsatz im Wesentlichen durch die formellen Anforderungen, welche das anwendbare Verfahrensrecht an die Anklageschrift stellt (Urteil des Bundesgerichts

6B_8/2008 vom 28. August 2008 E. 3.1). Die Anklageschrift hat eine doppelte Bedeutung: Sie dient einerseits der Bestimmung des Prozessgegenstandes (Umgrenzungsfunktion), andererseits vermittelt sie dem Angeklagten die für die Durchführung des Verfahrens und die Verteidigung notwendigen Informationen (Informationsfunktion) und fixiert somit das Verfahrens- und Urteilsthema (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel/Genf/München 2005, § 50 N. 6 und 8). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss sich aus der Anklageschrift ergeben, welches historische Ereignis, welcher Lebensvorgang, welche Handlung oder Unterlassung des Angeklagten, den Gegenstand der Beurteilung bilden soll, und welcher strafrechtliche Tatbestand in dieser Handlung zu finden ist. Die Tat ist zu individualisieren, das heisst „ihre tatsächlichen Verumständlungen oder Tatbestandsmerkmale“ sind anzugeben und es sind „die einzelnen rechtlichen Elemente des Delikts hervorzuheben“ (BGE 120 IV 348 E. 3c; vgl. auch Art. 126 Abs. 1 Ziff. 2 BStP). Bei mehreren Angeklagten muss sich aus der Anklageschrift klar ergeben, welche Tatbeiträge jedem einzelnen Angeklagten in welcher Beteiligungsform zur Last gelegt werden. Zu den gesetzlichen Merkmalen der strafbaren Handlung gehört neben den Tatbestandsmerkmalen die Schuldform, sofern vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten strafbar sind. Bei Fahrlässigkeitsdelikten sind sämtliche tatsächlichen Umstände anzuführen, aus denen sich die Pflichtwidrigkeit des vorgeworfenen Verhaltens sowie die Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des eingetretenen Erfolges ergeben sollen (BGE 116 Ia 455 E. 3a cc; 120 IV 38 E. 3c). Der eigentliche Beweis des dargestellten Sachverhalts ist indessen in der Hauptverhandlung und nicht in der Anklageschrift zu führen (BGE 120 IV 348 E. 3e).

Die vorliegende Anklageschrift genügt diesen Voraussetzungen. Die den Angeklagten zur Last gelegte Tat wird genügend klar dargestellt und der Vorwurf in tatbestandlicher Hinsicht ausreichend konkretisiert. So beschreibt die Anklageschrift den Ablauf des Landeanflugs präzise, führt örtliche und zeitliche Hinweise auf, bezeichnet für jeden der beiden Angeklagten, worin seine Stellung (Kommandant, Copilot), Aufgaben (z.B. Instrumentenüberwachung, Überwachung der Aussenreferenzen, Flugscheide) und Handlungen (z.B. Pilotieren der Maschine, Befehlerteilung, Einleitung eines Durchstarts) bestanden hätten; sie legt dar, über welche Kenntnisse (so betreffend Flugkunde, Orts- und Wetterkenntnisse) die Angeklagten verfügten, inwiefern ihr Tun pflichtwidrig (in Bezug auf Wahl und Durchführung des Landeanflugs unter Berücksichtigung der

Vorschriften des Flughandbuchs sowie der Wetterverhältnisse) und für den Erfolg kausal (Fortsetzung des nicht stabilisierten Landeanflugs unter Mindesthöhe und zu spät eingeleiteter Durchstart) gewesen sei, inwiefern die Gefährdung der Passagiere und übrigen Besatzungsmitglieder voraussehbar (Flugausbildung und -erfahrung sowie Orts- und Wetterkenntnisse), eine alternative Handlungsweise zumutbar (Zuwarten mit bzw. Abbruch des Landeanflugs in einem früheren Stadium) und der Erfolg damit vermeidbar gewesen seien. Die Rüge der Verletzung des Anklagegrundsatzes ist demnach unbegründet.

1.3.1 Gemäss Art. 97 Abs. 1 LFG gilt das schweizerische Strafrecht auch für Taten, die an Bord eines schweizerischen Luftfahrzeugs ausserhalb der Schweiz verübt werden. Das betrifft alle Straftatbestände, namentlich auch Art. 237 StGB (Urteil des Bundesgerichts 1B_267/2008 vom 5. Februar 2009). Das den Angeklagten laut Anklageschrift zur Last fallende Fehlverhalten wurde an Bord eines schweizerischen Flugzeugs (E. 1.1) begangen. Die Voraussetzungen zur Anwendung des schweizerischen Strafrechts sind demnach vorliegend erfüllt. Das ausländische Recht ist, anders als bei sonstigen Auslandstaten von Inländern (Art. 7 Abs. 3 StGB [Art. 6 Ziff. 1 aStGB]), nicht zu berücksichtigen.

TPF 2010 15

4. Extrait de l'arrêt de la Cour des affaires pénales dans la cause Ministère public de la Confédération, A. et B. contre C. du 10 septembre 2009 (SK.2008.24)

Gestion déloyale des intérêts publics; lésion des intérêts publics d'une Ecole universitaire.

Art. 314 CP, art. 332 CO

La lésion des intérêts publics a été niée en cas d'exécution (admissible ou inadmissible) de mandats de recherche privés de la part d'un professeur ordinaire d'une Ecole universitaire (consid. 2.2.2.4).

La perte des droits de propriété intellectuelle sur le résultat des recherches d'un professeur ordinaire d'une Ecole universitaire dans le cadre de contrats conclus